

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Rzepka, Dr. Michael Meister, Heinz Seiffert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/4964 –**

Unvereinbarkeit von Normen im Bereich der direkten Steuern mit dem europäischen Recht

Vorbemerkung der Fragesteller

Die zunehmende Vertiefung des Europäischen Binnenmarktes macht deutlich, dass sich die Ausgestaltung der direkten Steuern noch stark an rein nationalen Sachverhalten orientiert und grenzüberschreitende Sachverhalte oftmals anders behandelt werden. Dies steht nicht selten im Widerspruch zu den im EG-Vertrag normierten Grundfreiheiten. In den letzten Jahren hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) immer häufiger Urteile zur Unvereinbarkeit von Normen im Bereich der direkten Steuern mit den Grundfreiheiten mit sich daraus ergebenden weitreichenden Folgen für die nationalen Steuersysteme und die öffentlichen Haushalte gefällt.

1. Wie viele Vertragsverletzungsverfahren und Vorabentscheidungsersuchen im Bereich der direkten Steuern sind in den letzten fünf Jahren beim EuGH anhängig gewesen und in wie vielen Fällen hat sich die Bundesregierung an dem Verfahren beteiligt?

Seit 2000 sind 40 Vertragsverletzungsverfahren und Vorabentscheidungen im Bereich der direkten Steuern anhängig gewesen und sind mittlerweile abgeschlossen. Die Bundesregierung hat sich an acht Verfahren beteiligt.

2. Wie viele Vertragsverletzungsverfahren und Vorabentscheidungsersuchen im Bereich der direkten Steuern sind beim EuGH gegenwärtig anhängig?

Ausweislich des Dokumentes: „Court Cases in the Field of, or of particular Interest for, Direct Taxation“ in der Fassung vom 21. Dezember 2004 (http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/resources/documents/court_cases_direct_taxation_en.pdf) sind 23 Verfahren gegenwärtig anhängig (s. Anlage 1). Dazu kommen noch die Verfahren Lasertec (C-492/04), Test Claimants in thin cap group litigation (C-524/04) und Kerckhaert/Morres (C-513/04).

3. Was ist jeweils der Streitgegenstand der unter Frage 2 aufgezählten Verfahren?

Der Streitgegenstand ergibt sich aus der Anlage 1 (s. aber auch Anlage 2). In dem Verfahren Lasertec (C-492/04) und Test Claimants (C-524/04) geht es um Unterkapitalisierungsvorschriften und im Verfahren Kerckhaert/Morres (C-513/04) um Nichtanrechnung ausländischer Kapitalertragsteuer.

4. In wie vielen und welchen Verfahren der unter Frage 2 aufgezählten Verfahren hat die Bundesregierung eine schriftliche Stellungnahme abgegeben?

Die Bundesregierung hat in 18 Verfahren eine Stellungnahme abgegeben (s. Anlage 1, unterstrichene Aktenzeichen). Dazu kommen noch die Verfahren Lasertec (C-492/04), Test Claimants in thin cap group litigation (C-524/04) und Kerckhaert/Morres (C-513/04), in denen die Bundesregierung Stellungnahmen vorbereitet.

5. An welchen der unter Frage 2 aufgezählten Verfahren hat sich die Bundesregierung nicht beteiligt, und warum nicht?

Die Bundesregierung hat sich an fünf Verfahren (s. Anlage 1, nicht unterstrichene Aktenzeichen) nicht beteiligt, da deutsche Vorschriften nicht betroffen sind.

6. Wie viele Mahnverfahren und Vertragsverletzungsverfahren im Bereich der direkten Steuern sind gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig, und um welchen Streitgegenstand geht es jeweils?

Anhängig sind zurzeit acht Vertragsverletzungsverfahren im vorprozessualen Stadium. Dabei handelt es sich um vier Mahnverfahren und um vier Verfahren der begründeten Stellungnahme. Eines der Mahnverfahren (24/2004, betr. verzögerte Umsetzung der RL 2003/93/EG zur Amtshilfe Steuern) ist mit der Nachholung der Umsetzung zum 7. Dezember 2004 inhaltlich erledigt, formal aber noch nicht eingestellt. In den drei anderen Mahnverfahren geht es zu 4852/1999 um die Umsetzung des Gerritse-Urteils C-324/01 (betr. pauschaler Steuerabzug für nichtansässige Künstler), um die Besteuerung ausländischer Familienstiftungen durch § 15 AStG (4610/2003) und um die Vorschriften über die Altersvorsorgezulage (Rückzahlungsverpflichtung bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, 2003/2067). Mit einer begründeten Stellungnahme hat die Kommission die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG beanstandet (4371/1999), dazu erging zwischenzeitlich das EuGH-Urteil C-9/02, Lasteyrie. In den anderen drei Verfahren der begründeten Stellungnahme geht es um die Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen für Schulen im Ausland (2000/5229), um die Beschränkung der Eigenheimförderung (§ 2 EigZulG) auf im Inland gelegene Objekte (1999/4943) und um die Besteuerung ausländischer Investmentfonds nach den §§ 17 bis 19 AuslInvestmG (2000/5059).

7. Wie viele Vorabentscheidungsersuchen, die eine deutsche Norm im Bereich der direkten Steuern zum Streitgegenstand haben, sind gegenwärtig beim EuGH anhängig und um welche Norm, und um welchen Streitgegenstand geht es jeweils?

Zehn Vorabentscheidungsersuchen, die eine deutsche Norm im Bereich der direkten Steuern zum Streitgegenstand haben, sind gegenwärtig beim EuGH

anhängig. Bezüglich der Norm und des Streitgegenstandes wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen. Im Übrigen ist noch das Verfahren Lasertec zu erwähnen, das die Vorschrift des § 8a KStG zum Gegenstand hat.

8. Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung, ob sie in einem Verfahren mit Bezug zu den direkten Steuern eine schriftliche Stellungnahme abgibt?

Das Bundesministerium der Finanzen (Europaabteilung) erhält vom EuGH sämtliche Vorlagebeschlüsse aller Gerichte der Gemeinschaft, sichtet und erfasst sie und leitet sie dann zur fachlichen Prüfung der Gebotenheit einer Stellungnahme an die jeweils fachlich federführende Stelle (andere Bundesministerien bzw. betroffene Abteilung im Bundesministerium der Finanzen) weiter. Verfahren mit Bezug zu den direkten Steuern werden der Steuerabteilung des Bundesfinanzministeriums zugeleitet, die prüft, welche Auswirkungen ein Verfahren auf das deutsche Steuerrecht und das deutsche Steueraufkommen haben könnte.

9. Wie koordiniert die Bundesregierung ihre Stellungnahmen zum EuGH intern?

Falls ein Bundesressort oder eine BMF-Abteilung eine Stellungnahme für fachlich geboten hält, übermittelt sie einen entsprechenden Entwurf an das für die EuGH-Prozessführung zentral zuständige BMF-Referat. Dort werden die fachlichen Vorschläge auf ihre gemeinschaftsrechtliche Tragfähigkeit bzw. auf ihre Vereinbarkeit mit der Haltung der Bundesregierung in anderen Rechtssachen hin geprüft und mit den übrigen Kern-Europarechts-Ressorts (Bundesministerium der Justiz, Auswärtiges Amt, Bundeskanzleramt sowie Europaausschuss des Bundesrates) abgestimmt. Soweit dabei Konsens erzielt werden kann, beteiligt sich das BMF an dem betreffenden Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH und reicht dazu einen Schriftsatz mit den entsprechenden Stellungnahmen beim EuGH ein.

10. Wie viele Bedienstete sind für die Bearbeitung der Verfahren zum EuGH zuständig?

Das für die Prozessführung vor den Europäischen Gerichten zuständige Referat im Bundesministerium der Finanzen ist (neben dem Referatsleiter) mit zwei Referenten, einer Beamtin des gehobenen Dienstes und einer Angestellten des mittleren Dienstes ausgestattet. In begründeten Einzelfällen kann sich das BMF auch durch externe Rechtsanwälte unterstützen lassen. Die fachliche Vorbereitung der jeweiligen Schriftsätze bzw. Plädoyers erfolgt durch das jeweils betroffene Fachressort, in Steuersachen durch die Steuerabteilung des Bundesfinanzministeriums.

11. Wie koordiniert die Bundesregierung ihre Stellungnahmen mit denen anderer europäischer Mitgliedstaaten?

Die Abstimmung, ob und ggf. mit welcher Zielrichtung sich die Bundesregierung an einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH beteiligen soll, sowie etwaige Absprachen mit anderen Mitgliedstaaten im Vorfeld, sind Sache des jeweiligen Fachressorts (s. Antwort zu Frage 8). Die Steuerabteilung arbeitet mit ausgewählten Mitgliedstaaten zur Abstimmung ihrer Rechtsauffassung in Bezug auf EuGH-Entscheidungen und beim EuGH schwebende Verfahren zusammen. Im Falle einer Verfahrensbeteiligung erhält die Bundesregierung

über den EuGH die Schriftsätze, die von den übrigen Verfahrensbeteiligten (einschließlich anderer Mitgliedstaaten) eingereicht wurden. Im Vorfeld einer mündlichen Verhandlung ist es dann üblich, dass die jeweiligen Prozessbevollmächtigten ihre Plädoyers so aufeinander abstimmen, dass Schwerpunkte gesetzt und unnötige Wiederholungen in der Verhandlung vermieden werden.

12. Hat die Bundesregierung in dem Verfahren C-446/03 (Marks & Spencer) eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat in dem Verfahren C-446/03 (Marks & Spencer) eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

13. Wird die Bundesregierung im Vorgriff auf die Rechtsprechung des EuGH in dem Verfahren C-446/03 Konsequenzen ziehen, und wenn ja, welche und wann?

In der Rechtssache C-446/03 (Marks & Spencer) hat der EuGH zu entscheiden, ob Großbritannien verpflichtet werden kann, im Rahmen des so genannten group relief (britische Gruppenbesteuerung) die Verluste einer ausländischen Tochtergesellschaft bei der inländischen Muttergesellschaft anzuerkennen. Die Bundesregierung betrachtet den Ausgang des Verfahrens als offen.

Die Regelungen der deutschen körperschaftsteuerlichen Organschaft unterscheiden sich grundlegend von denen des group relief. Auf Grund der Unterschiede wird eine EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache C-446/03 nicht ohne weiteres auf die deutsche Organschaft zu übertragen sein. Die Bundesregierung wird eventuelle Folgerungen anhand der Urteilsbegründung prüfen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten über die Grenze hinweg zunächst eine weitere Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in der EU voraussetzt. Sie setzt sich daher nachdrücklich für die Einführung einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage für die Unternehmensbesteuerung in der EU ein und betreibt dieses Vorhaben aktiv mit der Zielsetzung einer investitions- und beschäftigungsfreundlichen Weiterentwicklung der Besteuerung bei Wahrung fiskalischer Belange.

14. Will die Bundesregierung Konsequenzen aus dem Verfahren C-9/02 (Lasteyrie du Saillant) ziehen, und wenn ja, welche und wann?

Die Bundesregierung wird in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen Gesetzentwurf zur EG-rechtskonformen Änderung des § 6 AStG einbringen. Bei Wegzug eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR in einen anderen Mitgliedstaat soll künftig die Steuer auf den Vermögenszuwachs nicht im Veranlagungszeitraum des Wegzugs, sondern erst im Zeitpunkt der Realisierung eines Veräußerungsgewinns oder eines vergleichbaren Tatbestands erhoben werden.

Die Kommission führt das Vertragsverletzungsverfahren bis zur Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes nicht fort, da die von der Bundesregierung vorgeschlagene Methode den EG-Rechtsverstoß beseitigt.

15. Wie viele Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben in dem Verfahren C-319/02 (Manninen) eine Stellungnahme abgegeben?

Neben der Klägerin des Ausgangsverfahrens und der Kommission haben in dem Verfahren C-319/02 drei Regierungen eine Stellungnahme abgegeben (Frankreich, Finnland, Großbritannien).

16. Hat die Bundesregierung in dem Verfahren C-319/02 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat in dem Verfahren C-319/02 keine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Bei diesem Verfahren war Deutschland nicht unmittelbar betroffen; vielmehr hatte das Verfahren die finnische Regelung über Körperschaftsteuergutschriften in Schweden zum Gegenstand. Zum deutschen Anrechnungsverfahren ist beim EuGH die Rechtssache C-292/04 anhängig. Hierzu hat die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben. Ziel ist es u. a., eine eventuelle Rückwirkung der Entscheidung des EuGH zu vermeiden.

Die Bundesregierung hat im Übrigen in Deutschland das Vollanrechnungsverfahren im Jahr 2000 abgeschafft und durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzt. Mit der Steuerreform ist das Anrechnungsverfahren durch eine europarechtlich zweifelsfreie Regelung ersetzt worden.

17. Hält die Bundesregierung die im EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz aus dem Verfahren C-319/02 gezogenen Konsequenzen für ausreichend oder sind andere Korrekturmöglichkeiten bei bestandskräftigen Bescheiden denkbar, z. B. §§ 130, 131 Abgabenordnung?

Diese Frage bezieht sich vermutlich auf die Änderung des § 175 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO).

Nach bisheriger Rechtslage war die nachträgliche Vorlage einer Bescheinigung oder Bestätigung, die Bestandteil eines materiellen Besteuerungstatbestandes ist, als rückwirkendes Ereignis sachlich und zeitlich unbeschränkt – also auch außerhalb der regulären Festsetzungsfrist – zu berücksichtigen. Im Rahmen des EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes ist diese Regelung geändert worden, weil eine derart unbeschränkte Änderungsmöglichkeit für unverhältnismäßig gehalten wurde. Die Regelung betrifft unter anderem auch die Bescheinigung im Rahmen des zwischenzeitlich abgeschafften körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens.

Bestandskräftige Steuerbescheide können nicht nach §§ 130, 131 AO geändert werden (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d AO). Diese Vorschriften ermöglichen allerdings grundsätzlich eine Änderung der so genannten Anrechnungsverfügung. Eine Anrechnung von Körperschaftsteuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer nach dem damaligen Anrechnungsverfahren würde allerdings voraussetzen, dass diese Körperschaftsteuer zugleich bei der Steuerfestsetzung als Einnahme berücksichtigt wird. Soweit durch die Änderung des § 175 Abs. 2 AO die nachträgliche Berücksichtigung der Körperschaftsteuer in der Steuerfestsetzung ausgeschlossen wurde, muss aber auch eine Änderung der Anrechnungsverfügung nach §§ 130, 131 AO unterbleiben.

18. Hat die Bundesregierung untersucht, welche Normen des deutschen Steuerrechts potentiell mit dem EG-Recht unvereinbar sind, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung analysiert fortlaufend die Rechtsprechung des EuGH auf dem Gebiet der direkten Steuern vor dem Hintergrund der Auswirkung auf nationale steuerliche Regelungen.

19. Im Falle der Verneinung der vorhergehenden Frage, beabsichtigt die Bundesregierung eine solche Untersuchung vorzunehmen, und wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort auf Frage 18.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die in der Fachzeitschrift „Der Betrieb“, Beilage 6 zu Heft 43 vom 23. Oktober 2004 (Checkliste potentiell EG-rechtswidriger Normen des deutschen direkten Steuerrechts – Update 2004) aufgezählten Normen unter EG-rechtlichen Aspekten zweifelhaft sind, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern die Konsequenzen aus den Entscheidungen des EuGH auf dem Gebiet der direkten Steuern beraten. Ausgangspunkt dieser Beratungen war eine Analyse der Rechtsprechung des EuGH (s. Antwort auf Frage 18). Aus der Vielzahl der in der Literatur unter europarechtlichen Gesichtspunkten kritisierten Normen wurden die Regelungsbereiche ausgewählt, die durch den EuGH – in Vertragsverletzungsverfahren oder Vorabentscheidungsverfahren – bereits entschieden wurden oder dort noch anhängig sind und deren Gegenstand unmittelbar deutsche Regelungen oder parallele Regelungen anderer Mitgliedstaaten sind. Dabei hat man sich auf Normen konzentriert, deren Aufhebung oder Änderung als Folge einer Entscheidung des EuGH zu einem spürbaren Aufkommensverlust führen würde.

21. Hat die Bundesregierung einen Überblick über die finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte
- a) der bereits ergangenen und
 - b) der in nächster Zeit zu erwartenden

Entscheidungen des EuGH für den Fall, dass aufgrund von Entscheidungen des EuGH das deutsche Steuerrecht bzw. dessen Anwendung geändert werden müssen?

Eine genaue Bezifferung der finanziellen Risiken für das deutsche Steueraufkommen durch die Rechtsprechung des EuGH ist nicht möglich. Es ist noch nicht abschließend geklärt, in welchem Umfang die Urteile, die weitgehend zu Rechtsvorschriften anderer Staaten ergangen sind bzw. ergehen können, die deutsche Gesetzgebung betreffen werden. Zudem können die Maßnahmen zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens, die von der Ausprägung der Urteile abhängig sind, noch nicht vorhergesehen werden.

22. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung mit Blick auf die weitere Rechtsprechung des EuGH und wie will sie diesem gerecht werden?

Siehe Antwort auf Frage 23.

23. Hat die Bundesregierung ein Gesamtkonzept zur Bewältigung der zu erwartenden Rechtsprechung des EuGH oder beabsichtigt sie von Fall zu Fall zu entscheiden?

Deutschland wird eine aktive Rolle bei der Gestaltung der gemeinschaftlichen Steuerpolitik anstreben, um einen geordneten Angleichungsprozess zu ermöglichen und, soweit dies im Rahmen der europäischen Integration möglich ist, die Gefährdung der nationalen Steuereinnahmen zu begrenzen.

Anlage 1

Kleine Anfrage 15/4694

**COURT CASES IN THE FIELD OF, OR OF PARTICULAR INTEREST
FOR, DIRECT TAXATION**

updated to 21 December 2004, regular updates also on the web, new address as from 7.12.2004:
http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/resources/documents/court_cases_direct_taxation_en.pdf

**Pending cases
(mainly Commission`s Taxation and Customs Union DG involved)****C-152/03**

Ritter-Coulais v. FA Germersheim (D) - compensation for loss from residence abroad (request from BFH - I R 13/02), OJ C 158 05.07.2003 p.8 hearing 12.10.2004, date for concl AdvGen not yet announced

C-253/03

CLT-UFA S.A. v. FA Köln-West (D) - discriminatory corporation tax rates for permanent establishments (request from BFH - I R 31/01), OJ C 200 23.08.2003 p.12; hearing 29.09.2004, date for concl AdvGen not yet announced

C-376/03

D. v. Rijksbelastingdienst (NL) - MFN treatment of German resident under NL-B DTA? (request of 24.7.2003 from Gerechtshof 's-Hertogenbosch) OJ C 289 29.11.2003 p.12; hearing 14.09.2004, concl. AdvGen Ruiz-Jarabo Colomer 26.10.2004 see also C-8/04

C-403/03

Schempp v. FA München V (D) - non-deductibility of alimony for Austrian resident divorced spouse (request from BFH - XI R 5/02), OJ C 304 13.12.2003 p.11

C-446/03

Marks&Spencer plc v. David Halsey (HM Inspector of Taxes) (UK) - cross-border compensation of losses (request of 02.05.2003 from High Court of Justice, Chancery Division Ch/2003/App/0181) OJ C 304 13.12.2003 p.18; *hearing scheduled for Tue 1 Febr 2005 9h30*

C-512/03

Blanckaert v. Rijksbelastingdienst (NL) (tax/social security credit for non-residents) - OJ C 47 21.02.2004 p.17

C-513/03

van Hilten v. Rijksbelastingdienst (NL) - residence fiction for NL nationals in Art.3 Inheritance Tax Act, Art.57(1), 58(3) ECT – OJ C 85 03.04.2004 p.12
request of 5.11.2003 from Court of Appeal 's-Hertogenbosch 02/01531

C-8/04

Bujara v. Rijksbelastingdienst (NL) - MFN treatment of German resident under NL-B DTA? (request of 08.01.2004 from Gerechtshof 's-Hertogenbosch); OJ C 59 06.03.2004 p.17; similar to C-376/03

C-39/04

Laboratoires Fournier v. Direction des Vérifications nationales et internationales (F) – tax credit for research activities only in France, Art. 244(c)B CGI – Art.49 ECT, OJ C 71 20.03.2004 p.16; hearing 28.10.2004, concl AdvGen Jacobs 09.12.2004

Continued: Pending cases (mainly Commission`s Taxation and Customs Union DG involved)- Top

C-150/04

Comm. v. DK - Tax deductibility of foreign insurance premia (infr. 1991/0569) OJ C 190 24.07.2004 p.3 , IP/03/965

C-196/04

Cadbury Schweppes plc and Cadbury Schweppes Overseas Ltd v Commissioners of Inland Revenue (UK) – CFC OJ C 168 26.06.2004 p.3

C-265/04

M.Bouanich v. Skatteverket –(S) –repayment to non-residents of repurchased shares – taxation as capital gains or dividend? (Art. 56, 58, 43, 48 EC); request from Kamarrätten i Sundsvall, OJ C 228 11.09.2004 p.22

C-290/04

Scorpio Konzertproduktionen GmbH v. FA-Hamburg-Eimsbüttel (D) – withholding tax for foreign artists (§ 50a EStG 1993), BFH request I R 39/04 of 28.04.2004, OJ C 228 11.09.2004 p.26

C-292/04

W.Meilicke and others v. FA Bonn-Innenstadt (D) – German corporation tax credit for foreign dividends (former § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG), Request of 24.06.2004 from FG Köln /- 2 K 2241/02, OJ C 228 11.09.2004 p.27

C-345/04

Centro Equestre da Lezíria Grande Lda v. BfF (D) – deductibility of artists' general expenses abroad, BFH request I R 93/03 of 26.05.2004, OJ C 273 06.11.2004 p.10

C-346/04

R.H.Conijn v. FA Hamburg-Mitte-Altstadt (D) – deductibility of expenses for tax counsel of nonresident , BFH request I R 113/03 of 26.05.2004, OJ C 251 09.10.2004 p.9

C-347/04

Rewe Zentralfinanz (D) – limited deductibility of losses from certain foreign participations (§ 2a Abs. 1 Nr. 3a, Abs. 2 EStG), Request of 15.07.2004 from FG Köln - 13 K 1908/00, OJ C 273 06.11.2004 p.10

C-374/04

Test Claimants in Class IV of the ACT Group Litigation v. Commissioners of Inland Revenue (UK)– tax credits for dividends, request from the High Court, Chancery Div., OJ C 273 06.11.2004 p.17

C-386/04

Centro di Musicologia Walter **Stauffer** v. FA München für Körperschaften (**D**) - income tax discrimination of foreign non-profit foundations? - BFH request I R 94/02 of 14.07.2004

C-433/04

Comm. v. Belgium - withholding tax on payment to foreign service providers (infr. 1997/4237) – Art. 400 CIR OJ C 300 04.12.2004 p.34 IP 04/939

C-446/04

Test Claimants in the F II Group Litigation v. Commissioners of Inland Revenue (**UK**) – foreign dividends (franked investment income, Art. 56 EC), request from the High Court, Chancery Div.

C-470/04

van Dijk v. Insp. Belastingdienst/Grote Ondernemingen (**NL**) - exit tax assessment request of 27.10.2004 from the Gerechtshof Arnhem, 00/00191 - LJN: AR4846

C-471/04

Keller Holding v. FA Offenbach/Main-Land (**D**) – tax deductibility of expenses for tax-free dividends from participations? - BFH request I R 17/03 of 14.07.2004

Urteil / Beschluss vom: 7. September 2004	Aktenzeichen: C – 319/02 („Manninen“)
ggf. Fundstelle: www.curia.eu.int	Angesprochene Vorschriften: KSt-Anrechnungsverfahren in Altfällen
Stichworte: KSt-Anrechnungsverfahren, KSt-Gutschrift bei der Besteuerung von Dividenden inländischer Gesellschaften, Rechtfertigung aus Gründen der Kohärenz des Steuersystems	
Leitsatz: Die Artikel 56 und 58 EG stehen einer Regelung entgegen, wonach der Anspruch einer in einem Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtigen Person auf eine Steuergutschrift für die Dividenden, die ihr von Aktiengesellschaften gezahlt werden, ausgeschlossen ist, wenn die betreffenden Gesellschaften ihren Sitz nicht in diesem Staat haben.	
Urteil / Beschluss vom: Urteil steht noch aus	Aktenzeichen: C – 152/03 („Ritter-Coulais“)
ggf. Fundstelle: Vorlagebeschluss BFH v. 13.11.2002 (I R 13/02)	Angesprochene Vorschriften: § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG 1987
Stichworte: Verrechnung von Verlusten, Vermietungsverluste aus dem Ausland, negativer Progressionsvorbehalt	
Leitsatz (Vorlagefragen des BFH): <ol style="list-style-type: none"> 1. Widerspricht es Art. 43 und Art. 56 EG, wenn eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die hier Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt, in Deutschland Verluste aus Vermietung und Verpachtung, die in einem anderen Mitgliedstaat entstehen, bei der Einkommensermittlung nicht abziehen kann? 2. Für den Fall, dass diese Frage zu verneinen ist: Widerspricht es Art. 43 und Art. 56 EG, wenn die erwähnten Verluste nicht im Wege des sog. negativen Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden können? 	
Urteil / Beschluss vom: Urteil steht noch aus	Aktenzeichen: C – 253/03 („CLT-UFA“)
ggf. Fundstelle: Vorlagebeschluss BFH v. 1.4.2003 (I R 31/01)	Angesprochene Vorschriften: § 23 Abs. 3 KStG a.F.
Stichworte: Betriebsstättensteuersatz, unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht	
Leitsatz (Vorlagefragen des BFH): <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist Art. 52 i.V.m. Art. 58 EGV dahin gehend auszulegen, dass er gegen das Recht auf freie Niederlassung verstößt, wenn der von einer ausländischen EU-Kapitalgesellschaft im Jahr 1994 durch eine Zweigniederlassung in Deutschland erzielte Gewinn einer deutschen Körperschaftsteuerbelastung von 42 v.H. (=sog. Betriebsstättensteuersatz) unterliegt, obwohl - der Gewinn nur mit 33,5 v.H. deutscher Körperschaftsteuer belastet worden wäre, wenn eine in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Tochterkapitalgesellschaft der ausländischen EU-Kapitalgesellschaft ihn erzielt und bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 voll an die Muttergesellschaft ausgeschüttet hätte, - der Gewinn zwar zunächst mit deutscher Körperschaftsteuer in Höhe von 45 v.H. belastet worden wäre, wenn die Tochterkapitalgesellschaft ihn bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 thesauriert hätte, sich die Körperschaftsteuerbelastung aber im Fall einer vollständigen Ausschüttung nach dem 30. Juni 1996 nachträglich auf 30 v.H. vermindert hätte? 	

2. Muss der Betriebsstättensteuersatz, falls er gegen Art. 52 i.V.m. Art. 58 EGV verstößt, für das Streitjahr auf 30 v.H. herabgesetzt werden, um den Verstoß zu beseitigen?	
Urteil / Beschluss vom: Urteil steht noch aus	Aktenzeichen: C – 376/03 („D – Meistbegünstigungsklausel in DBA“)
ggf. Fundstelle: Vorlagebeschluss des Gerichtshofes Hertogenbosch v. 24.7.2003 (s. juris. bundesfinanzhof.de)	Angesprochene Vorschriften: Alle Doppelbesteuerungsabkommen
Stichworte: Doppelbesteuerungsabkommen, Meistbegünstigungsklausel, Gebietsfremde, Steuerfreibeträge, Vermögensteuer	
Leitsatz (Vorlagefragen des Gerichtshofes Hertogenbosch):	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Steht das Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Artikel 56 EG ff., einer Regelung, wie der im Ausgangsverfahren streitigen, entgegen, aufgrund deren ein inländischer Steuerpflichtiger bei der Vermögensteuer immer Anspruch auf Abzug eines Freibetrags hat, während ein ausländischer Steuerpflichtiger keinen solchen Anspruch hat, wenn sich ein Vermögen hauptsächlich in seinem Wohnstaat befindet (wo keine Vermögensteuer erhoben wird)? 2. Wenn nein, ändert sich die Beurteilung im vorliegenden Fall dann dadurch, dass die Niederlande in Belgien wohnenden Personen, die sich im Übrigen in einer vergleichbaren Lage befinden, durch ein bilaterales Abkommen einen Anspruch auf den Freibetrag eingeräumt haben (und auch in Belgien keine Vermögensteuer erhoben wird)? 3. Falls eine der beiden vorangehenden Fragen zu bejahen ist: Steht das Gemeinschaftsrecht einer Prozesskostenregelung wie der vorliegenden entgegen, wonach grundsätzlich nur ein begrenzter Teil der Prozesskosten erstattet wird, wenn in einem Verfahren vor dem nationalen Gericht wegen eines Verstoßes eines Mitgliedstaats gegen das Gemeinschaftsrecht zugunsten eines Bürgers zu entscheiden ist? 	
Urteil / Beschluss vom: Urteil steht noch aus	Aktenzeichen: C – 403/03 („Schempp“)
ggf. Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de	Angesprochene Vorschriften: § 1a Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG
Stichworte: Unterhaltszahlungen, Realsplitting, Sonderausgaben	
Leitsatz (Vorlagefragen des BFH):	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ist Art. 12 EG-Vertrag (i.d.F. des Vertrags von Amsterdam) - EGV - dahin gehend auszulegen, dass er § 1a Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG entgegensteht, wonach ein in Deutschland ansässiger Steuerpflichtiger Unterhaltsleistungen an seine in Österreich wohnende geschiedene Ehefrau nicht abziehen kann, während er dazu berechtigt wäre, wenn sie noch in Deutschland ansässig wäre? 2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird: Ist Art. 18 EGV dahin gehend auszulegen, dass er § 1a Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG entgegensteht, wonach ein in Deutschland ansässiger Steuerpflichtiger Unterhaltsleistungen an seine in Österreich wohnende geschiedene Ehefrau nicht abziehen kann, während er dazu berechtigt wäre, wenn sie noch in Deutschland ansässig wäre? 	
Urteil / Beschluss vom: Urteil steht noch aus	Aktenzeichen: C – 446/03 („Marks & Spencer“)
ggf. Fundstelle: juris.bundesfinanzhof.de	Angesprochene Vorschriften: § 2a EStG, DBA-Freistellungsverfahren

Stichworte:

Grenzüberschreitende Verlustverrechnung, Verlustvortrag, Unternehmensbesteuerung, Group Relief; Schachtelprivileg, Verlustabzug

Leitsatz (Vorlagefragen des High Court of Justice, UK):

1. Stellt es eine Beschränkung im Sinne von Artikel 43 EG in Verbindung mit Artikel 48 EG dar, wenn - Vorschriften eines Mitgliedstaats wie die Bestimmung des Vereinigten Königreichs über das Schachtelprivileg eine Muttergesellschaft, die in diesem Staat Steuerinländer ist, daran hindern, ihre in diesem Staat erwirtschafteten steuerpflichtigen Gewinne dadurch zu senken, dass sie sie mit Verlusten verrechnet, die Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten. In denen diese Steuerinländer sind, erlitten haben, obwohl eine solche Verrechnung möglich wäre, wenn diese Verluste von im Sitzstaat der Muttergesellschaft ansässigen Tochtergesellschaften erwirtschaftet worden wären;

- im Mitgliedstaat der Muttergesellschaft

- eine Gesellschaft mit Sitz in diesem Staat in Bezug auf ihren gesamten Gewinn, einschließlich des Gewinns von Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten, körperschaftsteuerpflichtig ist, wobei für die in einem anderen Mitgliedstaat angefallenen Steuern eine Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach der Verluste von Zweigniederlassungen bei diesen steuerbaren Gewinnen berücksichtigt werden;

- die nicht ausgeschütteten Gewinne von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten nicht körperschaftsteuerpflichtig sind;

die Muttergesellschaft für alle Gewinnausschüttungen in Form von Dividenden, die die Tochtergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommen hat, körperschaftsteuerpflichtig ist, während die Muttergesellschaft für Gewinnausschüttungen in Form von Dividenden durch im Sitzstaat der Muttergesellschaft ansässige Tochtergesellschaften nicht körperschaftsteuerpflichtig ist;

- die Muttergesellschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für die auf Dividenden erhobene Quellensteuer und sonstige ausländische Steuern, die für Gewinne entrichtet wurden, aus denen in anderen Mitgliedstaaten ansässige Tochtergesellschaften Dividenden ausgeschüttet haben, eine Steuergutschrift erhält?

Wenn ja, ist diese Beschränkung nach Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt?

2. a) Welchen Unterschied macht es gegebenenfalls für die Antwort auf die erste Frage, dass es je nach Gesetzeslage im Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft unter gewissen Umständen möglich ist oder möglich sein kann, einige oder alle Verluste der Tochtergesellschaft gegen steuerbare Gewinne in ihrem Sitzstaat zu verrechnen?

b) Falls sich ein Unterschied ergibt, welche Bedeutung kommt dann gegebenenfalls dem Umstand zu, dass

- eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat und, obwohl in diesem Staat unter bestimmten Voraussetzungen ein Verlustabzug vorgesehen ist, nicht nachweisen kann, dass ihr dieser tatsächlich gewährt wurde;

- eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft an einen Dritten verkauft wurde und, obwohl in diesem Staat unter bestimmten Voraussetzungen ein Verlustabzug vorgesehen ist, nicht sicher ist, ob dieser im konkreten Fall vorgenommen wurde;

- die Voraussetzungen, unter denen der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft die Verluste von im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften berücksichtigt, unabhängig davon Anwendung finden, ob auch in einem anderen Mitgliedstaat ein Verlustabzug stattfindet?

c) Würde es einen Unterschied machen, wenn nachgewiesen werden könnte, dass in dem Mitgliedstaat, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, ein Verlustabzug stattgefunden hat und wenn ja, wäre es von Bedeutung, wenn der Abzug später von einem Konzern vorgenommen würde, an den die Tochtergesellschaft verkauft wurde und der nicht mit dieser „verwandt“ ist?

Urteil / Beschluss vom: Urteil steht noch aus	Aktenzeichen: C – 196/04 („Cadbury Schweppes“)
ggf. Fundstelle: juris.bundesfinanzhof.de	Angesprochene Vorschriften: §§ 7 ff., § 20 Abs. 2 AStG
Stichworte: Hinzurechnungsbesteuerung, CFC - Legislation	
Leitsatz (Vorlagefrage der Special Commissioners of Inland Revenue vom 29.04.2004): Stehen die Artikel 43 EG, 49 EG und 56 EG nationalen Steuervorschriften wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, die unter bestimmten Umständen vorsehen, dass eine in diesem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft wegen der Gewinne einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft, die dort einem niedrigeren Besteuerungsniveau unterliegt, belastet wird?	
Urteil / Beschluss vom: Urteil steht noch aus	Aktenzeichen: C – 290/04 („Scorpio“)
ggf. Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de	Angesprochene Vorschriften: §§ 49, 50, 50a, 50d EStG
Stichworte: Abzugsteuer, beschränkte Steuerpflicht, Künstler, Betriebsausgaben, Veranlagungsverfahren	
Leitsatz (Vorlagefragen des BFH v. 28.04.2004):	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Sind Art. 59 und 60 EGV dahin gehend auszulegen, dass gegen sie verstoßen wird, wenn ein in Deutschland (Inland) ansässiger Vergütungsschuldner eines im EU-Ausland (konkret: den Niederlanden) ansässigen Vergütungsgläubigers, der die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt, gemäß § 50a Abs. 5 Satz 5 EStG 1990 in der im Jahr 1993 geltenden Fassung in Haftung genommen werden kann, weil er den Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG unterlassen hat, während Vergütungen an einen im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Vergütungsgläubiger (=Inländer) keinem Steuerabzug gemäß § 50a Abs. 4 EStG unterliegen und daher auch keine Haftung des Vergütungsschuldners wegen eines unterlassenen oder zu geringen Steuerabzugs in Betracht kommt. 2. Ist die Frage zu 1. anders zu beantworten, wenn der im EU-Ausland ansässige Vergütungsgläubiger bei Erbringung seiner Dienstleistung nicht Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ist? 3. Falls die Frage zu 1. verneint wird: <ol style="list-style-type: none"> a) Sind die Art. 59 und 60 EGV dahin gehend auszulegen, dass Betriebsausgaben, die einem im EU-Ausland ansässigen Vergütungsgläubiger im wirtschaftlichen Zusammenhang mit seiner zu den Vergütungen führenden Tätigkeiten im Inland entstanden sind, vom Vergütungsschuldner bereits im Steuerabzugsverfahren gemäß § 50a Abs. 4 EStG steuermindernd berücksichtigt werden müssen, weil auch bei Inländern nur die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibenden Nettoeinkünfte der Einkommensteuer unterliegen? b) Reicht es zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Art. 59 und 60 EGV aus, wenn im Steuerabzugsverfahren gemäß § 50a Abs. 4 EStG nur die mit der zum Vergütungsanspruch führenden Tätigkeit im Inland wirtschaftlich zusammenhängenden Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden, die der im EU-Ausland ansässige Vergütungsgläubiger dem Vergütungsschuldner nachgewiesen hat, und etwaige weitere Betriebsausgaben in einem anschließenden Erstattungsverfahren berücksichtigt werden können? c) Sind die Art. 59 und 60 EGV dahin gehend auszulegen, dass gegen sie verstoßen wird, wenn die einem in den Niederlanden ansässigen Vergütungsgläubiger nach dem DBA-Niederlande in Deutschland zustehende Steuerbefreiung im Steuerabzugsverfahren 	

<p>gemäß § 50a Abs. 4 i.V.m. § 50d Abs. 1 EStG zunächst unberücksichtigt bleibt und erst in einem nachfolgenden Freistellungs- oder Erstattungsverfahren berücksichtigt wird, und auch der Vergütungsschuldner sich im Haftungsverfahren nicht auf die Steuerbefreiung berufen darf, während steuerfreie Einkünfte von Inländern keinem Steuerabzug unterliegen und daher auch keine Haftung wegen eines unterlassenen oder zu geringen Steuerabzugs in Betracht kommt?</p> <p>d) Hängt die Beantwortung der Fragen zu 3. a) bis c) davon ab, ob der im EU-Ausland ansässige Vergütungsgläubiger im Zeitpunkt der Erbringung seiner Dienstleistung Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ist?</p>	
<p>Urteil / Beschluss vom: Urteil steht noch aus</p>	<p>Aktenzeichen: C – 292/04 („Meilicke“)</p>
<p>ggf. Fundstelle: juris.bundesfinanzhof.de</p>	<p>Angesprochene Vorschriften: § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG a.F.</p>
<p>Stichworte: Anrechnung, KSt-Anrechnungsverfahren</p>	
<p>Leitsatz (Vorlagebeschluss des FG Köln v. 24.06.2004): Ist § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG 1990/1997, wonach nur die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerlichen Körperschaft oder Personenvereinigung in Höhe von 3/7 der Einnahmen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet wird, mit Art. 56 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 EG vereinbar?</p>	
<p>Urteil / Beschluss vom: Urteil steht noch aus</p>	<p>Aktenzeichen: C – 345/04 („Centro Equestre“)</p>
<p>ggf. Fundstelle: juris.bundesfinanzhof.de</p>	<p>Angesprochene Vorschriften: § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 EStG 1997</p>
<p>Stichworte: Betriebsausgaben, unmittelbarer Zusammenhang, Steuerabzug, Veranlagungsverfahren</p>	
<p>Leitsatz (Vorlagebeschluss des BFH v. 26.05.2004): Widerspricht es Art. 59 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, wenn der im Inland beschränkt steuerpflichtige Angehörige eines anderen Mitgliedstaates die Erstattung der auf seine inländischen Einnahmen entfallenden und im Wege des Steuerabzugs erhobenen Steuer nur dann beanspruchen kann, wenn die mit diesen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben höher sind als die Hälfte der Einnahmen?</p>	
<p>Urteil / Beschluss vom: Urteil steht noch aus</p>	<p>Aktenzeichen: C – 346/04 („Conijn“)</p>
<p>ggf. Fundstelle: juris.bundesfinanzhof.de</p>	<p>Angesprochene Vorschriften: § 10 Abs. 1 Nr. 6, § 50 Abs. 1 Satz 5 EStG 1997</p>
<p>Stichworte: Steuerberatungskosten, Sonderausgaben, beschränkte Steuerpflicht, Betriebsausgaben</p>	
<p>Leitsatz (Vorlagebeschluss des BFH v. 26.05.2004): Widerspricht es Art. 52 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wenn der im Inland beschränkt steuerpflichtige Angehörige eines anderen Mitgliedstaates anders als ein unbeschränkt Steuerpflichtiger den Gesamtbetrag seiner Einkünfte nicht um die ihm entstehenden Steuerberatungskosten als Sonderausgaben vermindern kann?</p>	
<p>Urteil / Beschluss vom: Urteil steht noch aus</p>	<p>Aktenzeichen: C – 347/04 („REWE Zentralfinanz“)</p>
<p>ggf. Fundstelle: juris.bundesfinanzhof.de</p>	<p>Angesprochene Vorschriften: § 2a Abs. 1 Nr. 3a, Abs. 2 EStG</p>
<p>Stichworte: Teilwertabschreibung, Auslandsbeteiligungen, Verlustausgleich, Tochtergesellschaften, Enkelgesellschaften, passive Tätigkeiten</p>	

Leitsatz (Vorlagebeschluss FG Köln v. 15.07.2004): Sind die Art. 52 (jetzt Art. 43) in Verbindung mit Art. 58 (jetzt Art. 48) und die Art. 67-73, 73b ff. (jetzt Art. 56 ff.) des EG-Vertrages dahingehend auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, die - wie die im Ausgangsverfahren streitige Regelung in § 2a Abs. 1 Nr. 3a, Abs. 2 EStG - den sofortigen steuerlichen Ausgleich von Verlusten aus der Abschreibung auf Beteiligungswerte an Tochtergesellschaften im EG-Ausland denn beschränkt, wenn diese passive Tätigkeiten im Sinne der nationalen Vorschrift ausüben und /oder wenn die Tochtergesellschaften aktive Tätigkeiten im Sinne der nationalen Vorschrift nur durch eigene Enkelgesellschaften realisieren, während Abschreibungen auf Beteiligungswerte an inländischen Tochtergesellschaften ohne diese Beschränkungen möglich sind?	
Urteil / Beschluss vom: Urteil steht noch aus	Aktenzeichen: C – 386/04 („Stauffer“)
ggf. Fundstelle: www.europa.eu.int	Angesprochene Vorschriften: §§ 2, 5 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 3 KStG 1996, §§ 51 ff. AO
Stichworte: Gemeinnützigkeit, ausländische Stiftungen, beschränkte Körperschaftsteuerpflicht, Körperschaftsteuerbefreiung, Vermögensverwaltung	
Leitsatz (Vorlagebeschluss des BFH v. 14.7.2004): Widerspricht es Art. 52 i.V.m. Art. 58, Art. 59 i.V.m. Art. 66 und 58 sowie Art. 73b EGV, wenn eine gemeinnützige Stiftung privaten Rechts eines anderen Mitgliedstaates, die im Inland mit Vermietungseinkünften beschränkt steuerpflichtig ist, anders als eine im Inland gemeinnützige unbeschränkt steuerpflichtige Stiftung mit entsprechenden Einkünften nicht von der Körperschaftsteuer befreit ist?	
Urteil / Beschluss vom: Urteil steht noch aus	Aktenzeichen: C – 471/04 („Keller“)
ggf. Fundstelle: juris.bundesfinanzhof.de	Angesprochene Vorschriften: § 8b Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 KStG 1991, § 3c, § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3, § 30 Abs. 2 Nr. 1, § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG 1990
Stichworte: Finanzierungsaufwendungen, steuerfreie Einnahmen, mittelbare Beteiligung, Kapitalgesellschaft, Inland, Ausland, wirtschaftlicher Zusammenhang	
Leitsatz (Vorlagebeschluss des BFH v. 14.07.2004): Widerspricht es Art. 52 i.V.m. Art. 58 EGV und Art. 73 b EGV, wenn Finanzierungsaufwendungen einer Körperschaft, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit im Inland steuerfreien Erträgen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft stehen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, nur in jenem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, in dem keine Gewinne aus der Beteiligung steuerfrei ausgeschüttet werden?	